

Bekanntmachung Nr. 024/2006 vom 10.03.2006

Im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf bzw. im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Puffendorf
Az. 14 01 3 H
Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler
Az. 14 98 1 H

Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Änderungsbeschlüsse vom 20.06.2002, 18.07.2002, 24.09.2002, 23.03.2004, 19.10.2004 und 13.02.2006 des Flurbereinigungsverfahrens Puffendorf und den Änderungsbeschluss vom 20.02.2006 der beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Puffendorf bzw. zum beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler zugezogen und für diese die Flurbereinigung/Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen
Stadt Baesweiler

Gemarkung Puffendorf

Flur 3 Nrn. 79/1, 230 und 296, 299
Flur 4 Nrn. 515, 569, 720, 888
Flur 11 Nr. 38, 452

Kreis Düren
Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Dürboslar

Flur 12 Nrn. 33, 35, 36, 62 und 63

Stadt Linnich

Gemarkung Ederen

Flur 3 Nrn. 824, 852 und 853
Flur 5 Nr. 82/28

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungs-/Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Seidensticker
(Seidensticker)